

Arbeitshilfen

Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (XII. Senat) zum Familienrecht 2005/2006

Zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen (1. Teil)

— *Beatrix Weber-Monecke*, Richterin am BGH
Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

1. BGH, Beschl. v. 6.10.2004 – XII ZB 110/99 – (Vorinstanz OLG München)

FamRZ 2005, 26 = FF 2005, 43 ff. mit Anmerkung Büttner

Zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle eines notariellen Ehevertrages, der neben der Vereinbarung der Gütertrennung und dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs auch Regelungen über den nachehelichen Ehegattenunterhalt, die Übertragung eines Hausanteils auf den Ehemann und eine Ausgleichszahlung des Ehemanns an die Ehefrau enthält (Fortführung des Senatsurteils vom 11.2.2004 – FamRZ 2004,601).

Fall: 1977 geschlossene Ehe, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind.

Diese sind 1978 und 1980 geboren. Die Parteien wurden 1998 geschieden.

Die Parteien streiten über die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Im Rahmen eines Ehevertrages hatten die Eheleute 1986 Gütertrennung vereinbart und den Versorgungsausgleich abgeschlossen.

Amtsgericht und OLG hatten unter Hinweis auf den ehevertraglichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Durchführung abgelehnt.

Die Revision führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das OLG.

Der BGH bestätigt noch einmal, dass der Versorgungsausgleich als vorweggenommener Altersunterhalt einer vertraglichen Abbedingung nicht schrankenlos offen steht.

Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2005, 28:

Er betont, dass der Versorgungsausgleich an die zweite Stelle des Kernbereichs-Rankings gestellt wird. Der Teilhabegedanke werde noch einmal vom BGH herausgestellt.

Vgl. hierzu aktuell *Bergmann*, Richterliche Kontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs, FF 2007, 16 ff.).

2. BGH, Beschl. v. 6.10.2004 – XII ZB 57/03 – (Vorinstanz OLG Koblenz)

FamRZ 2005, 185 = FF 2005, 45 ff. mit Anmerkung Büttner

Zur Anpassung des ehevertraglichen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs an geänderte Verhältnisse und zur Beschränkung des im Rahmen der Ausübungskontrolle durchzuführenden Versorgungsausgleichs auf die ehebedingt entstandenen Versorgungsnachteile eines Ehegatten (Fortführung des Senatsurteils vom 11.2.2004 – FamRZ 2004, 601).

Fall: 1977 geschlossene Ehe, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind.

Diese sind 1980 und 1983 geboren. Scheidung durch Verbundurteil vom 28.6.2001.

Auch in diesem Fall vereinbarten die Parteien durch Ehevertrag Gütertrennung und verzichteten gegenseitig auf den Versorgungsausgleich, und zwar einen Tag vor Eheschließung. Das OLG hatte das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und zu Lasten der für den Ehemann bei der Berliner Ärzteversorgung bestehenden Versorgungsanwartschaften Rentenanswartschaften in geringerem Umfang zugunsten der Ehefrau begründet. Die zugelassene Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Gegen die Wirksamkeit des Ehevertrages bestanden mit Rücksicht auf die von den Parteien geplante Doppelverdiener Ehe keine Bedenken. Die im Rahmen der Ausübungskontrolle vorgenommene reduzierte Übertragung von Rentenanswartschaften berücksichtigt, dass nur der ehebedingt erlittene Nachteil bei Aufbau einer eigenständigen Altersversorgung auszugleichen, dagegen kein voller Versorgungsausgleich durchzuführen ist.

Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2005, 188:

Auch die vom OLG Koblenz angewandte Ermittlung der Rentenanswartschaften durch Sachverständigengutachten bezüglich der Frage, welche Rentenanswartschaft die Ehefrau hätte erwerben können, wenn sie während der Zeit der Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit fortgeführt und dabei ein Einkommen erzielt hätte, wird nicht beanstandet.

3. BGH, Urt. v. 12.01.2005 – XII ZR 238/03 – (Vorinstanz OLG Karlsruhe)

FamRZ 2005, 691 = NJW 2005, 1370; Gageik, FPR 2005, 122

Zur Wirksamkeit von Eheverträgen in Fällen, in denen die berufstätigen Partner schon bei Vertragsabschluss nicht damit rechnen, dass aus ihrer Ehe noch Kinder hervorgehen werden (im Anschluss an Senatsurteil vom 11.02.2004 – FamRZ 2004, 601).

Fall: Für beide Eheleute war es die zweite Ehe, die 1988 geschlossen wurde. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Der Ehemann war niedergelassener Zahnarzt, die Ehefrau ist gelernte Rechtsanwaltsgehilfin, die nach dem Beginn ihrer Beziehung ab 1985 in der Praxis des Ehemanns kaufmännische Arbeiten übernahm.

Die Ehefrau hat ihr in den Vorinstanzen erfolgloses Begehren auf die Feststellung der Nichtigkeit des Ehevertrages und Durchführung des Versorgungsausgleiches weiterverfolgt.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Gegen die Wirksamkeit des Ehevertrages bestanden angesichts der kinderlosen Ehe der jeweils berufstätigen Ehegatten und im Hinblick auf die getroffenen Ausgleichsregelungen keine Bedenken. Der Ehevertrag hielt auch der Ausübungskontrolle stand, da die Ehefrau nicht dargelegt hatte, dass sich die Verhältnisse anders entwickelt hätten, als sie bei Abschluss des Vertrages zugrunde gelegt worden waren.

Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2005, 693, 694

4. BGH, Urt. v. 25.5.2005 – XII ZR 296/01 – (Vorinstanz OLG Hamm)

FamRZ 2005, 1444 = FF 2005, 263 ff.

a) Zur Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen bei Schwangerschaft.

b) Zur Ausübungskontrolle von Eheverträgen in Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Ehegatten in der Ehe wesentlich ändern.

Fall: Eheschließung 1990.

Aus der Ehe ging ein Sohn hervor.

Unmittelbar vor der Ehe wurde ein Ehevertrag abgeschlossen, der Gütertrennung vorsah und Verzicht auf Versorgungsausgleich und nachehelichen Unterhalt.

Zum Zeitpunkt der Eheschließung war die Ehefrau hochschwanger. Das Kind wurde rund einen Monat nach der Eheschließung geboren.

Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und ausgesprochen, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfinde. Dem Unterhaltsbegehren der Ehefrau hat es nur entsprechend der ehevertraglich getroffenen Regelung stattgegeben und das im Wege der Stufenklage verfolgte weitere Begehren auf Unterhalt und auf Zugewinnausgleich abgewiesen.

Die Revision, mit der die Ehefrau weiterhin die Durchführung des Versorgungsausgleichs sowie die Erteilung von Auskunft zum Einkommen und zum Endvermögen des Ehemannes verlangte, hatte Erfolg. Allerdings hat der BGH den Ehevertrag nicht für unwirksam gehalten. Er hat hinsichtlich der subjektiven Unterlegenheit im Rahmen des § 138 BGB ausgeführt, dass eine Schwangerschaft der Frau bei Abschluss des Ehevertrages für sich betrachtet noch keine Sittenwidrigkeit des Vertrages begründe. Sie indiziere aber eine ungleiche Verhandlungsposition, die die Notwendigkeit einer verstärkten richterlichen Kontrolle zur Folge habe. Dabei ist insbesondere die von § 1570 BGB abweichende vertragliche Regelung des Betreuungsunterhalts nicht beanstandet worden, weil sich nicht feststellen ließ, dass die ehebedingten Nachteile der Ehefrau hierdurch nicht ausgeglichen werden konnten. Auf einen Vergleich mit den (späteren) ehelichen Lebensverhältnissen komme es insofern nicht an. Da es zur Ausübungskontrolle und zur Frage des Rücktritts der Ehefrau von der Regelung zum Versorgungsausgleich weiterer Feststellungen bedurfte, wurde das Urteil aufgehoben.

Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2005, 1449

5. BGH, Urt. v. 25.5.2005 – XII ZR 221/02 – (Vorinstanz OLG Düsseldorf)

FamRZ 2005, 1449

Bei der Inhaltskontrolle von Eheverträgen teilt der Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt den Rang des Elementen-

tarunterhalts, soweit die Unterhaltspflicht ehebedingte Nachteile ausgleichen soll.

Fall: Eheschließung 1989. Zwei Kinder.

Ehe durch Verbundurteil des Amtsgerichts vom 6.11.2001 geschieden.

Notarieller Ehevertrag mit Gütertrennung und beiderseitigem Unterhaltsverzicht.

Das Amtsgericht hat der Ehefrau Betreuungsunterhalt in Höhe des notwendigen Eigenbedarfs (Existenzminimum) zugesprochen und den weitergehenden, auch auf Zahlung von Kranken- und Altersvorsorgeunterhalt gerichteten Antrag abgewiesen. Das OLG hat der Ehefrau – auf entsprechendes Anerkenntnis des Ehemannes – auch Krankenvorsorgeunterhalt zuerkannt; der Antrag auf Zahlung von Altersvorsorgeunterhalt bleibt dagegen erfolglos.

Die Revision der Ehefrau, mit der sie weiterhin die Zahlung von Altersvorsorgeunterhalt erreichen wollte, war begründet. Der Ehevertrag hielt zwar der Wirksamkeitskontrolle stand, weil die Parteien zu dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses beide berufstätig bleiben und eine kinderlose Ehe führen wollten. Mit der Geburt der Kinder hatte sich der geplante Lebenszuschnitt aber grundlegend geändert. Im Rahmen der deshalb durchzuführenden Ausübungskontrolle hat der BGH klargestellt, dass der besondere Rang des Betreuungsunterhalts nicht nur dem als Elementarunterhalt geschuldeten Teil zukommt, sondern auch dem Teil, der den betreuenden Elternteil gegen die Risiken von Krankheit und Alter sichern soll. Sowohl Krankheits- als auch Altersvorsorgeunterhalt dienen neben dem Elementarunterhalt dem Ausgleich ehebedingter Nachteile.

Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2005, 1452:

Aufwertung des Altersvorsorgeunterhalts durch den BGH

6. BGH, Beschl. v. 17.5.2006 – XII ZR 250/03 – (Vorinstanz OLG Düsseldorf)

FamRZ 2006, 1097 = FF 2006, 200 ff.

Ergibt bereits die Gesamtwürdigung eines Ehevertrages, dessen Inhalt für eine Partei ausnahmslos nachteilig ist und dessen Einzelregelungen durch keine berechtigten Belange der anderen Partei gerechtfertigt werden, dessen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB), so erfasst die Nichtigkeitfolge notwendig den gesamten Vertrag; für eine Teilnichtigkeit bleibt in einem solchen Fall kein Raum. Insbesondere lässt sich die Nichtigkeit des vereinbarten Ausschlusses des Versorgungsausgleichs nicht deshalb verneinen, weil bereits der Ausschluss des nachehelichen Unterhalts seinerseits nichtig sei und die benachteiligte Partei deshalb mithilfe des Altersvorsorgeunterhalts eine eigene Altersvorsorge aufbauen könne.

Fall: Eheschließung 1990.

Zwei Kinder (geboren 1993 und 1997).

Ehefrau geboren 1966, Brasilianerin.

Ehemann geboren 1955, also 11 Jahre älter, Arzt im öffentlichen Dienst.

Rechtskräftige Ehescheidung 1.10.2003.

Die Parteien streiten über die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Das Amtsgericht hat ausgesprochen, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Die Beschwerde der Ehefrau hatte keinen Erfolg. Ihre Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückweisung der Sache an das OLG.

Der BGH hat ausgeführt, dass die ehevertraglichen Abreden der Parteien bereits der Wirksamkeitskontrolle nicht standhalten und die Sittenwidrigkeit der Abreden nicht auf den Ausschluss des nachehelichen Unterhalts beschränkt bleibt, sondern auch den vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs erfasst.

Teilnichtigkeit nur des Ausschlusses des nachehelichen Unterhalts wird der Sache nicht gerecht. Die salvatorische Klausel ändert, anders als das OLG meint, daran nichts. Insbesondere lässt sich die Nichtigkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs nicht deshalb verneinen, weil bereits der Ausschluss des nachehelichen Unterhalts unwirksam ist und die Ehefrau deshalb nach Auffassung des OLG mit der Hilfe des Altersvorsorgeunterhalts eine eigenständige Altersvorsorge aufbauen könne. Eine solche Argumentation verkennt bereits, dass der Altersvorsorgeunterhalt den Versorgungsausgleich nicht ersetzen kann, weil der Erstere dem künftigen Versorgungsaufbau dient, während der Letztere zum Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche führen soll.

Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2006, 1098

Anmerkung *Rakete-Dombek*, FF 2006, 312

vgl. grundlegend:

- *Dauner-Lieb*, FF 2004, 65 ff. – richterliche Überprüfung von Eheverträgen nach dem Urteil des BGH vom 11.2.2004 – XII ZR 265/02
- *Sanders*, FF 2004, 249 ff.
- *Sarres*, FF 2004, 251 ff.
- *Grziwotz*, Salvatorische Klauseln in Eheverträgen – Helfen sie noch? FF 2004, 275 ff.
- *Brambring*, Führt die Teilnichtigkeit zur Gesamtnichtigkeit von Eheverträgen?, FPR 2005, 130 ff.

7. BGH, Beschl. v. 5.7.2006 – XII ZR 25/04 – (Vorinstanz OLG Koblenz)

FamRZ 2006, 1359 = FF 2006, 263 ff.

Zur Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen mit einer Schwangeren (Anschluss an Senatsurteil vom 25.5.2005 – XII ZR 295/6/01 = FamRZ 2005, 1444)

Fall: Eheschließung 1995.

Kinder: J. geboren 1995 und die Zwillinge H. u. P. geboren 1998).

Unmittelbar vor der Eheschließung schlossen die Parteien einen notariellen Ehevertrag, in dem sie Gütertrennung vereinbarten und wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichteten, Letzteres allerdings mit der Maßgabe, dass Mindestunterhalt für den Fall der Scheidung gezahlt wird.

Die Ehefrau war vor Eingehung der Ehe erfolgreich in einer Rechtsanwaltskanzlei als Diplombetriebswirtin beschäftigt und erzielte jährlich brutto 100.000 DM.

Das OLG hatte die reduzierten Unterhaltsbeträge nicht akzeptiert und den nach Maßgabe der ehelichen Lebensverhältnisse geschuldeten Betreuungsunterhalt ausgeurteilt. Die Revision des Ehemannes blieb ohne Erfolg.

Der BGH hat den Ehevertrag für sittenwidrig gehalten. Diese Beurteilung war allerdings nicht bereits deshalb veranlasst, weil die Parteien den Betreuungsunterhalt abweichend von den gesetzlichen Vorschriften geregelt haben. Wesentlich war vielmehr, dass die vertraglich vereinbarte Unterhaltshöhe nicht annähernd geeignet war, die ehebedingten Nachteile der Ehefrau auszugleichen. Diese war infolge der Kinderbetreuung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und hatte in der Folgezeit sowohl in ihrer beruflichen Entwicklung als auch beim Aufbau einer Altersvorsorge und eines eigenen Vermögens Nachteile erlitten, denen nach dem Ehevertrag keine angemessene Kompensation gegenüberstand. Auf Grund der Unwirksamkeit des Ehevertrages schuldete der Ehemann gem. §§ 1570, 1578 BGB den vom OLG ausgeurteilten Unterhalt.

Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2006, 1437 ff.

8. BGH, Urt. v. 25.10.2006 – XII ZR 144/04 – (Vorinstanz OLG München)

**FamRZ 2007, 197 mit Anmerkung Bergschneider =
DNotZ 2007, 128 mit Anmerkung Grziwotz**

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein ehevertraglicher Verzicht auf nachehelichen Unterhalt den Träger der Sozialhilfe belastet und deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig ist.

Fall: Beide Eheleute waren bereits bei der Eheschließung mittellos. Der Ehemann ist polnischer Staatsangehöriger und war im Mai 2000 aus Polen nach Deutschland eingereist. Er besaß keine Aufenthalts- und keine Arbeitserlaubnis. Die Ehefrau ging keiner Erwerbstätigkeit nach; sie war erheblich erwerbsgemindert und bezog Sozialhilfe. Vor der Eheschließung wurde ein beiderseitiger Unterhaltsverzicht vereinbart sowie ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs und des Zugewinnausgleichs (Globalverzicht). Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

Der BGH hat den Vertrag nicht beanstandet. Angesichts der beiderseitigen Mittellosigkeit begründet weder der wechselseitige Unterhaltsverzicht noch der Ausschluss von Versorgungs- und Zugewinnausgleich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses

eine einseitige Lastenverteilung (sog. Wirksamkeitskontrolle). Eine solche hat sich auch im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe nicht ergeben (sog. Ausübungskontrolle), da die Ehefrau nach wie vor von Leistungen der Sozialhilfe lebte. Entgegen der Auffassung des OLG war der Unterhaltsverzicht auch nicht deswegen sittenwidrig und nichtig (§ 138 BGB), weil er den Träger der Sozialhilfe belastete. Die berechtigten Belange des Sozialhilfeträgers gebieten es Ehegatten nicht, mit Rücksicht auf ihn Regelungen zu unterlassen, die von den gesetzlichen Scheidungsfolgen abweichen, ihrem individuellen Ehebild aber besser gerecht werden als die gesetzliche Regelung. Eine Pflicht von Eheschließenden zur Begünstigung des Sozialhilfeträgers für den Scheidungsfall kennt das geltende Recht nicht.

9. BGH, Urt. v. 22.11.2006 – XX ZR 119/04 – [Russische, kranke Klavierlehrerin] (Vorinstanz OLG Koblenz)

FamRZ 2007, 450 ff.

Zur Unwirksamkeit eines ehevertraglichen Unterhaltsverzichts, durch den sich ein Ehegatte von jeder Verantwortung für seinen aus dem Ausland eingereisten Ehegatten freizeichnet, wenn dieser seine bisherige Heimat endgültig verlassen hat, in Deutschland (jedenfalls auch) im Hinblick auf die Eheschließung ansässig geworden ist und schon bei Vertragsschluss die Möglichkeit nicht fernlag, dass er sich im Falle des Scheiterns der Ehe nicht selbst unterhalten können.

Fall: Mann 1948 geboren. Frau 1960 geboren, russische Staatsangehörige, Klavierlehrerin, der deutschen Sprache nicht mächtig und krank schon bei Eheschließung. Ehevertrag einen Tag vor der Heirat am 15.4.1997. Kinderlose Ehe. Seit Oktober 2001 Trennung der Parteien. 1997 Multiple Sklerose bei der Ehefrau festgestellt.

Das OLG Koblenz hat in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung nachehelichen Krankheitsunterhalt in Höhe von 795,00 EUR zugesprochen. Die Revision des Ehemannes war unbegründet.

Der BGH hat – im Gegensatz zum OLG – die Auffassung vertreten, dass der Vertrag bereits sittenwidrig sei. Es widerspreche der nachehelichen Solidarität, die Ehefrau, die mit ihrem damals 8jährigen Sohn mit einem Besuchervisum und auf die Einladung des Ehemannes in die Bundesrepublik eingereist sei, die Folgen der hier eingetretenen und bei Abschluss des Ehevertrages zumindest vorhersehbaren Bedürftigkeit alleine tragen zu lassen.

Kritische Anmerkung von *Bergschneider*, FamRZ 2007, 452